

Sitzungsvorlage Nr. 0107/2020/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt	04.06.2020	öffentlich
Kreisausschuss	18.06.2020	öffentlich
Kreistag	25.06.2020	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 20 - Fachdienst Finanzen Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH	Berichterstatter/-in: Kreiskämmerer Wilfried Kersting EGW-Geschäftsführer Peter Kleyboldt
---	--

Beratungsgegenstand:

Abstimmungsvereinbarung nach § 22 des Verpackungsgesetzes für das Vertragsgebiet Kreis Borken

Beschlussvorschlag:

Der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 des Verpackungsgesetzes mit der Fa. Reclay Systems GmbH, gemeinsamer Vertreter der dualen Systeme für das Vertragsgebiet Kreis Borken, wird zugestimmt.

Rechtsgrundlage:

§ 22 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)

§§ 17, 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

§ 5 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW)

§ 26 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW)

Sachdarstellung:

Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz verpflichtet - wie bereits in der Vergangenheit - die dualen Systembetreiber u.a. eine von der kommunalen Restmüllabfuhr getrennte, flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern in ausreichender Weise und für diese unentgeltlich sicherzustellen. Diese Sammlung ist auf die vorhandenen kommunalen Sammelstrukturen abzustimmen (**Abstimmungsvereinbarung**), wobei die Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu berücksichtigen und eventuelle Rahmenvorgaben zwingend zu beachten sind. Gemäß § 22 VerpackG sind alle dualen Systeme verpflichtet, diese Abstimmungsvereinbarungen mit den jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu treffen. Hiesige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind nach dem LAbfG NRW die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Kreis Borken. Sowohl für die Stadt Bocholt, die bislang eine eigene Abstimmungsvereinbarung mit den

dualen Systemen geschlossen hatte, als auch für alle weiteren Kommunen im Kreis Borken bestehen seit Jahren keine rechtsgültigen Abstimmungsvereinbarungen mehr.

Auf Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände haben sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Kreis Borken frühzeitig auf den Weg begeben, gemeinsam eine Abstimmungsvereinbarung gem. § 22 VerpackG auszuhandeln und abzuschließen. Dieses bot sich allein schon wegen der geteilten Zuständigkeit im Hinblick auf die PPK-Strukturen (Papier, Pappe, Kartonage) an, da die Kommunen nach dem LAbfG NRW für das Einsammeln und Befördern von Abfällen verantwortlich sind, der Kreis Borken hingegen für das Verwerten oder Beseitigen von PPK-Abfällen zuständig ist. Ergänzend dazu soll die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) als die vom Kreis Borken beauftragte Dritte mitzeichnen, da die EGW mit der gemeindeübergreifenden Koordination und Abwicklung der Verwertung des Altpapieres betraut ist.

Die Verhandlungen mit dem gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme (gestellt durch die Reclay Systems GmbH) für eine neue Abstimmungsvereinbarung führte dann im Auftrag der kreisangehörigen Kommunen und des Kreises Borken eine vierköpfige Verhandlungskommission unter Leitung des Kreises Borken. Seit Oktober 2018 wurden mehrere Verhandlungsgespräche mit dem Verhandlungsführer der Fa. Reclay Systems, geführt. Die flächendeckende Umstellung der teils noch vorhandenen Sacksysteme auf Gelbe Tonne im gesamten Kreisgebiet Borken konnte zum 01.01.2020 erreicht werden. Hierfür liegen die erforderliche Zweidrittelmehrheit der dualen Systeme und die kommunalpolitischen Beschlüsse in den einzelnen Städten und Gemeinden bereits vor. Die zuletzt geführten Verhandlungen konzentrierten sich in der Folge noch auf die Kostenbeteiligung der dualen Systeme an der Erfassung von Papier, Pappe und Karton (PPK). Diese konnten nunmehr Mitte April 2020 zum Abschluss gebracht werden, so dass jetzt die vollständige Abstimmungsvereinbarung abgeschlossen werden kann.

Für die Abstimmungsvereinbarung haben sich die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) schon Mitte 2018 mit den dualen Systembetreibern auf einen gemeinsam getragenen Text einer Orientierungshilfe für künftige Abstimmungsvereinbarungen nach § 22 VerpackG verständigt. Der dabei entwickelte Mustertext für eine Abstimmungsvereinbarung ist so formuliert, dass dieser sich in den meisten Fällen zur weitgehend unveränderten Anwendung eignet. Deshalb ist der Mustertext auch nahezu unverändert von den Verhandlungspartnern im Kreis Borken übernommen worden. Ortsspezifisch anzupassen waren allerdings die beizufügenden Anlagen zur Abstimmungsvereinbarung mit Festlegungen zu Sammelsystemen, Anteilsbildungen, Entgelten und weiteren Details der Zusammenarbeit auf Grundlage der jeweils erzielten Verhandlungsergebnisse. Der jetzige Abschluss der Abstimmungsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Städte, Gemeinden und des Kreises Borken sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten dualen Systeme. Diese Zweidrittelmehrheit der dualen Systeme liegt inzwischen vor.

Wesentliche Regelungen der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 VerpackG:

Die Abstimmungsvereinbarung nach § 22 VerpackG enthält selbst allgemeine Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen den Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern hinsichtlich der flächendeckenden Sammlung aller restentleerten Verpackungen. Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung sind zudem folgende acht Anlagen:

- Anlage 1: Abfallwirtschaftssatzungen bzw. Abfallentsorgungssatzungen (nicht beigefügt)
- Anlage 2: Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Borken (nicht beigefügt)
- Anlage 3: Systemfestlegungen LVP (nur Vorblatt)

- Anlage 4: Systemfestlegungen Glas (nur Vorblatt)
- Anlage 5: Systemfestlegungen PPK
- Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen
- Anlage 7: Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur
- Anlage 8: Gemeinsame Wertstofffassung

Während die Abstimmungsvereinbarung nach § 12 Abs. 3 unbefristet gilt, wird für die Anlagen 3, 5 bis 8 die dort benannte Möglichkeit der Befristung genutzt. Für die Anlage 4 (Systemfestlegungen Glas) wurde keine Befristung vorgenommen, da diese faktisch über die jeweilige Ausschreibungsdauer gegeben ist. In der Abstimmungsvereinbarung geregelt werden insbesondere die Grundlagen der Systemfestlegungen, der Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen und der Nachweiserbringungen. Zudem werden Verpflichtungen bei der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen, bei Beeinträchtigungen oder Störungen des Systembetriebs und beim Umgang mit Fehlbefüllungen vereinbart. Die Abstimmungsvereinbarung ist als **Anlage** beigefügt.

Die **Anlagen 1 und 2** beinhalten die aktuellen Abfallentsorgungssatzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Borken und das aktuelle Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Borken.

- **Anlage 3: Systemfestlegungen LVP (Leichtverpackungen)**

In Anlage 3 sind die gemeindespezifischen LVP-Systemfestlegungen über das Erfassungssystem (Gelbe Tonne), die vorauss. Anzahl der erforderlichen Behälter und der Abholrhythmus mit einer Laufzeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 aufgeführt. Im Verhandlungswege konnte die flächendeckende Umstellung der vorhandenen Sacksysteme auf Gelbe Tonne ab dem 01.01.2020 im gesamten Kreisgebiet Borken erreicht werden. Dabei blieben bei den Kommunen, die bereits vorher die Gelbe Tonne eingeführt hatten (Ahaus, Gescher, Heek, Legden, Rhede, Schöppingen, Vreden), die bisherigen Systemfestlegungen nahezu unverändert.

Für die Kommunen, die ab 01.01.2020 auf die Gelbe Tonne umgestellt haben (Borken, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Stadtlohn, Südlohn, Velen), wurde ein grundsätzlich flächendeckender vierwöchentlicher Abfuhrhythmus und ein 240 l-Gefäß als Standard-Behältergröße – in Einzelfällen 120 l-Gefäße entsprechend des örtlichen Bedarfs – verhandelt. Für die beiden größten Städte Bocholt und Gronau wurde zudem ausnahmsweise ein Zwei-Wochen-Abfuhrhythmus aber nur im unmittelbarem Innenstadtbereich zugelassen.

Schließlich sind die kostenlose Gestellung und Abfuhr von Erfassungsbehältern (Mulden) durch die dualen Systeme auf den kommunalen Wertstoffhöfen zur Erfassung von Übermengen LVP Ergebnis der kreisweiten Verhandlungen. Alle Städte und Gemeinden haben sich bereits diesem kreisweiten Verhandlungsergebnis zur Einführung der Gelben Tonne im Jahr 2020 angeschlossen.

- **Anlage 4: Systemfestlegungen Glas**

Die Glas-Erfassung in den Kommunen des Kreises Borken lief schon zum Jahresende 2018 aus. Ausschreibungsführer für den Kreis Borken war die RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG, die im Auftrag aller dualen Systeme die Glas-Erfassung vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 im Sommer 2018 ausgeschrieben hat. Die von den kreisangehörigen Kommunen überarbeiteten Glas-Systemfestlegungen waren schon Bestandteil der Ausschreibung im Sommer 2018. Festgelegt wurden durchgängig für alle Kommunen als Gefäßtyp Depotcontainer - getrennt für Weiß-, Grün- und Braunglas – und eine bedarfsweise Abfuhr, mindestens aber 14-täglich. Dadurch war die Glas-Erfassung schon frühzeitig bis Jahresende 2021 gewährleistet und deshalb nicht Gegenstand der jetzigen Verhandlung über die Abstimmungsvereinbarung. Die seinerzeitigen gemeindespezifischen Glas-Systemfestlegungen sind als Anlage 4 Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung.

- **Anlage 5: Systemfestlegungen PPK (Papier, Pappe, Kartonagen)**

Als Anlage 5 wird eine vorläufige Aufstellung der bestehenden Gefäßtypen und –volumen sowie Abfuhrhythmen der einzelnen Kommunen für Pappe, Papier und Karton (PPK) beigefügt. Die Handhabung vor Ort wird jeweils unverändert weitergeführt. Die Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammelstruktur durch die dualen Systeme wird in Anlage 7 geregelt.

- **Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen**

Eine Anlage 6 erübrigt sich, da Regelungen zur Mitbenutzung von kommunalen Wertstoffhöfen zur Erfassung von Übermengen LVP schon in Anlage 3 getroffen wurden.

- **Anlage 7: Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur**

Bei der Erfassung von Papier, Pappe und Karton (PPK) können gem. § 22 Abs. 4 VerpackG sowohl die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als auch die dualen Systeme die Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur („Blaue Tonnen“) gegen ein angemessenes Entgelt beanspruchen. In der Vergangenheit haben die Systeme die hierfür eingerichteten kommunalen Sammelstrukturen mitbenutzt. Dieses soll im Grundsatz auch weiterhin erfolgen.

Für die Abstimmungsvereinbarung haben die kommunalen Spitzenverbände und die dualen Systeme im Oktober 2019 Empfehlungen zur Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammelstruktur erarbeitet, die in ein gemeinsam getragenes Muster einer Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung überführt wurden. Dieses Muster war auch Grundlage der Verhandlungen im Kreis Borken.

Im Ergebnis erhalten die Städte und Gemeinden für die Mitbenutzung der Blauen Tonnen ab 01.07.2020 einen Anteil an den Erfassungskosten von 33,5 Prozent des Masseanteils. Der Anteil lag vorher bei ca. 25 Prozent. Die festgelegten Entgelte unterliegen der Verschwiegenheit und dürfen daher öffentlich nicht bekanntgegeben werden. Bei der gemeinsamen Verwertung des PPK-Sammelgemisches werden die dualen Systeme entgegen früherer Regelungen vereinbarungsgemäß nicht mehr an den Verwertungserlösen beteiligt. Von der Wahlmöglichkeit bis zum 08.04.2020, alternativ, die Herausgabe eines der Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) gegen einen Wertausgleich, haben die dualen Systeme keinen Gebrauch gemacht.

Die Regelungen in der Anlage 7 gelten vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022.

- **Anlage 8: Gemeinsame Wertstofffassung**

Die Anlage 8 kommt abstimmungsmäßig nicht zum Tragen und enthält lediglich einen einschlägigen Auszug aus dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Borken.

Entscheidungsalternative(n):

Ja

Die gemeinsame Abstimmungsvereinbarung betrifft den Kreis Borken hinsichtlich der Verwertung oder Beseitigen von PPK-Sammelungen. Ohne Abstimmungsvereinbarung kann diese Aufgabe nicht einvernehmlich mit den einzelnen dualen Systemen abgerechnet werden. Soweit einzelne öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht zustimmen, wird die Abstimmungsvereinbarung gegenüber den anderen zustimmenden Entsorgungsträgern trotzdem wirksam.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Höhe der finanziellen Auswirkungen:

€

Anpassung im laufenden Haushalt erforderlich: Ja Nein

Produkt Nr./Bezeichnung: 11.06.05 Kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft

Kontengruppe Nr./Bezeichnung:

Finanzierungsbeteiligung Dritter: Ja Nein

Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren: Ja Nein

Das kreisrelevante Verwerten oder Beseitigen von PPK-Abfällen ist gebührenrechtlich Bestandteil der Kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft.

Klimafolgenabschätzung:

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind

- positiv
- nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich
- nicht wesentlich (z.B. in Folge von Geringfügigkeit, fehlender Unmittelbarkeit, sich weitgehend neutralisierender Wechselwirkungen)
- negativ – Klimaschonendere Alternativen
 - kommen aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht (*bei Bedarf Ausführungen durch FE*), weil...
 - werden von der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen (z.B. Wirtschaftlichkeit, Kosten, technische Risiken, Verlässlichkeit, etc.):
Ausführungen durch FE

Anlagen:

NW104_Abstimmungsvereinbarung_Kreis Borken_Redual
NW104_A3_Systemfestlegung LVP_2020-Vorblatt
NW104_A4_Systembeschreibung GLAS 2019-Vorblatt
NW104_A5_Systemfestlegung PPK
NW104_A6_Mitnutzung WSH
NW104_A7_PPK_Mitbenutzung Sammelstruktur ohne Beträge
NW104_A8_Wertstofftonne